

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 14. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:

**Straße des 17. Juni – Hauptverkehrsader oder dauergesperrte Eventmeile?**

und **Antwort** vom 29. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21604**  
**vom 14. November 2019**  
**über Straße des 17. Juni – Hauptverkehrsader oder dauergesperrte Eventmeile?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Tage war die Straße des 17. Juni in den Jahren 2017, 2018 und dem Zeitraum zwischen 01.01.2019 und 14.11.2019 zwischen Platz vor dem Brandenburger Tor und großem Stern, wie viele Tage zwischen Platz vor dem Brandenburger Tor und Yitzhak-Rabin-Straße für den Straßenverkehr gesperrt oder nur eingeschränkt nutzbar? Angaben bitte in Tagen je Jahr für beide Abschnitte.

Antwort zu 1:

Die Straße des 17. Juni wurde für Veranstaltungen im Jahr 2017 13 Mal, 2018 14 Mal und 2019 11 Mal gesperrt. Die Frage nach weiteren tagesgenauen Sperrungen der genannten Abschnitte der Straße des 17. Juni kann nicht beantwortet werden, da eine derartige statistische Erhebung nicht geführt wird.

Frage 2:

Wie erklären sich die Auf- bzw. Abbauphase von Sperrungen und Aufbauten für Großereignisse, die bis zu einer Woche vor deren Beginn bzw. bis zu einer Woche nach deren Ende, beispielsweise bei den Feierlichkeiten zum Tag des Mauerfalls am 09. November 2019 oder jeweils zum Jahresende zu den Sylvesterfeierlichkeiten?

Antwort zu 2:

Die Kunstinstallation am Brandenburger Tor war für die Feierlichkeiten zu 30 Jahre Mauerfall von zentraler Bedeutung. Das Brandenburger Tor stellte, wie auch bei den vorherigen Mauerfall-Jubiläen, als besonderes Wahrzeichen des Mauerfalls das Zentrum der Feierlichkeiten dar. Daher war mit der Kunstinstallation eine großformatige Inszenierung geplant, die sowohl das Brandenburger Tor als auch die Straße des 17. Juni auf besondere Art und Weise in den Fokus der Veranstaltungswoche gerückt hat. Dies

nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Installation größtenteils durch die Beteiligung Zehntausender Berlinerinnen und Berliner gestaltet wurde und insofern auch für die Stadtgesellschaft von großer Wichtigkeit an diesem bedeutungsvollen Ort war. Die Medienbilder haben das bestätigt.

Weil diese Installation bereits ab dem 04.11.2019 für alle Gäste am Brandenburger Tor erlebbar sein sollte, mussten die Aufbauarbeiten für die aufwendige Konstruktion bereits ab dem 21.10. beginnen. Die Krantürme, an denen das Netz befestigt war, standen auf entsprechenden Lastverteilungen (Kiesbett, Splittbett, Verteilerplatten und Beton). Der Aufbau dieser Lastverteilung, die Anlieferung der Kranteile (72 Sattelschlepper) und der Aufbau nahmen demzufolge die entsprechende Zeit in Anspruch. Für die Silvesterfeierlichkeiten und andere Großveranstaltungen gilt Ähnliches.

Frage 3:

Wie stellt der Senat bei planbaren Sperrungen sicher, dass der Verkehr auf den umliegenden Straßen wie John-Foster-Dulles-Allee, Spreeweg, Hofjägerallee, Klingelhöferstraße oder Tiergartenstraße nicht zusammenbricht, und die Zeit der Sperrung so gering wie möglich gehalten wird?

Antwort zu 3:

Die Verkehrslenkung Berlin (VLB) verfolgt gemeinsam mit allen bei der Genehmigung einer Veranstaltung zu beteiligenden Behörden das Ziel, die Verkehrsbehinderungen bei Veranstaltungen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen in Abstimmung mit der Polizei und der BVG zu treffen. Zudem wird jeder Veranstalter verpflichtet, durch eine umfangreiche Öffentlichkeits- und Medienarbeit über die anstehende Veranstaltung und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren. Diesen Forderungen kommen die Veranstalter auch regelmäßig nach.

In Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Bezirksamt Mitte von Berlin) wird restriktiv mit der Vergabe der öffentlichen Flächen umgegangen. Die Sperrungen und Sondernutzungen werden auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Frage 4:

Gibt es eine maximale Sperrzeit pro Jahr, die für die Straße des 17. Juni nicht überschritten werden darf, und wenn nein, wie hält der Senat eine solche unlimitierte potenzielle Einschränkung mit dem zu gewährleistenden Gemeingebrauch dieser Straße als Hauptverkehrsstraße für den innerstädtischen Kraftfahrzeugverkehr vereinbar?

Antwort zu 4:

Der Senat hat in Abstimmung mit dem Bezirksamt Mitte die "Zulassungskriterien für Veranstaltungen (nicht Demonstrationen und Staatsbesuche etc.) auf der Straße des 17. Juni" festgelegt, nach denen im Straßenzug Straße des 17. Juni/Brandenburger Tor maximal 20 Veranstaltungen pro Jahr erlaubt werden sollen. Hierbei werden Veranstaltungen, die nicht von internationaler oder herausragender Bedeutung sind oder an denen kein gesamtstädtisches Interesse besteht, grundsätzlich nicht erlaubt.

Für die Jahre 2017 - 2019 wurde folgende Anzahl an Veranstaltungen genehmigt:

2017 **13** Veranstaltungen

2018 **14** Veranstaltungen

2019 **11** Veranstaltungen

Frage 5:

Wie hoch ist derzeit das Sondernutzungsentgelt pro 24 Std, das z.B. Konzertveranstalter zahlen müssen, wenn Sie die unter Pkt 1 genannten Bereiche nutzen und dementsprechend sperren lassen müssen?

Antwort zu 5:

Eine Sondernutzungserlaubnis ausschließlich für Konzerte wird auf der Straße des 17. Juni grundsätzlich nicht erteilt. Konzerte sind Teil von (Groß-)Veranstaltungen mit differenzierten Bühnenprogrammen. Für die beantragten Sondernutzungen der öffentlichen Straßen werden differenzierte Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben (Sondernutzungsgebühren). Grundsätzlich werden Sondernutzungsgebühren auf den Einzelfall bezogen ermittelt und in der durch das Gebührenverzeichnis festgelegten Höhe festgesetzt. Für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen finden in der Regel die Tarifstelle 1.2.3, Buchstaben a) bis e) sowie gegebenenfalls die Tarifstelle 1.2.4 Anwendung. Innerhalb dieser Tarifstelle wird nach den verschiedenen in Betracht kommenden und im Zusammenhang stehenden Sondernutzungen differenziert, nämlich nach abgesperrten Flächen mit verschiedenen Nutzungszwecken und Aufbauten, wie zum Beispiel Handelsstände (Speisen- und Getränkeverzehr, mobile Geldautomaten), Werbestände (Promotion, Merchandising), Logistikfläche, Zuschauertribünen und sonstige Aufbauten (wie Toiletten, TV, Video, Bühne und Podium).

Berlin, den 29.11.2019

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz